

öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Verwaltungsausschuss (VA), Rat

Annahme von Zuwendungen durch den Rat

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 26 Kommunale Haushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunterliegende Zuwendungen dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 21.12.2017 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden. Bei sogenannten Kettenzuwendungen (mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres) ist der Wert in der Summierung zum jeweiligen Zeitpunkt zu beachten. Bei einer Geldzuwendung aufgrund eines Sponsoring-Vertrages ist der Bruttobetrag für die Wertgrenze maßgeblich.

Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck, -art	Wert
Grenzenlos – Wege zum Nachbarn e. V.	Helmstedter Universitätstage 2024; Geldzuwendung	50.800,00 €
Elternverein der Grundschule Friedrichstraße	iPads und BOOKii-Hörstifte für die Grund- schule Friedrichstraße; Sachzuwendung	6.264,62 €

Der Verein Grenzenlos hat in seiner Funktion als Förderverein für die Helmstedter Universitätstage Zuwendungen in der oben genannten Höhe generiert.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannten Zuwendungen anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die vorstehend aufgeführten Zuwendungen werden angenommen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)